

23. April 1975

Bericht über Massnahmen zum Schutze der Währung

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 18. April 1975
(Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 21. April 1975
(Zustimmung)
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 22. April 1975
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der Bericht über Massnahmen zum Schutze der Währung wird genehmigt.

Veröffentlichung:
Bundesblatt

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- FZD 17 (FV 9, WWD 5, SNB-ZH 2, SNB-BE 1) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- EVD 5 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. W. W. W.

3003 Bern, den 18. April 1975

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Bericht über Massnahmen zum Schutze der Währung

240

Nach Artikel 6 des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1971 / 28. Juni 1974 über den Schutz der Währung hat der Bundesrat über Massnahmen, die gestützt auf diesen Beschluss getroffen werden, sowie über deren Auswirkungen der Bundesversammlung wenigstens einmal pro Jahr Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Bericht hält sich im Rahmen des letzten vom 10. April 1974, der mit einer Botschaft betreffend Aenderung des Bundesbeschlusses über den Schutz der Währung kombiniert wurde. Der Währungsbeschluss wurde mit Bundesbeschluss vom 28. Juni 1974 bis zum 15. Oktober 1977 verlängert unter Vorbehalt der Genehmigung durch Volk und Stände innert Jahresfrist. Eine entsprechende Volksabstimmung ist auf den 8. Juni 1975 vorgesehen.

Bis im Oktober 1974 wurden ausser der Verordnung vom 5. Juli 1972 über die Bewilligungspflicht für die Aufnahme von Geldern im Ausland sämtliche Massnahmen aufgehoben oder sistiert. Die Abschwächung des Dollars und die damit verbundene Höherbewertung des Schweizerfrankens gegen Ende 1974 machten neue Massnahmen notwendig. So erliess der Bundesrat am 20. November 1974 die Verordnung über Massnahmen gegen den Zufluss ausländischer Gelder, die mit Verordnung vom 22. Januar 1975 verschärft wurde. Ebenfalls am 22. Januar 1975 wurde die Nationalbank mit der Verordnung über die Stilllegung von Schweizerfranken-Erlösen aus Interventionen

am Devisenmarkt ermächtigt, bei Interventionskäufen dem Devisenverkäufer den Gegenwert in Schweizerfranken auf ein unverzinsliches Sperrkonto gutzuschreiben. Von dieser Kompetenz hat die Nationalbank bisher noch keinen Gebrauch gemacht. Mit Wirkung ab 23. Januar 1975 brachte die Nationalbank die Verordnung vom 5. Juli /11. Oktober 1972 über die Fremdwährungspositionen zur Anwendung, die mit Verordnung vom 17. März 1975 verschärft worden ist. Seit Anfang Januar 1975 nimmt die Nationalbank Interventionskäufe vor, um einer weiteren Abschwächung des Dollar-Kurses entgegenzuwirken. Auf den 1. April schloss die Nationalbank mit den im Devisengeschäft tätigen Banken ein Gentlemen's Agreement ab, das ebenfalls eine stabilisierende Wirkung auf die Wechselkurse ausüben sollte.

Die verschiedenen Massnahmen zeitigten keine extremen Auswirkungen, immerhin verbesserten sich die Kurse. So stieg der Dollar-Kurs bis zum 14. April 1975 auf Fr. 2.58 und der DM-Kurs notierte Fr. 107.50.

Der Berichtsentwurf wurde im Einvernehmen mit der Nationalbank ausgearbeitet. Das Politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement haben ihm ebenfalls zugestimmt.

Dieses Geschäft wurde jeweils von den Finanzkommissionen zusammen mit der Staatsrechnung bzw. dem Voranschlag behandelt.

Wir stellen Ihnen den

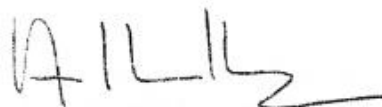
A n t r a g .

den beiliegenden Entwurf zu einem Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über Massnahmen zum Schutze der Währung zu genehmigen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Beilagen:

- Entwurf zu einem Bericht über Massnahmen zum Schutze der Währung
- Pressemitteilung



G.-A. Chevallaz

Protokollauszug an:

- EFZD 17 (GS 9, WWD 5, SNB ZH 2, SNB BE 1)
- EVD
- EPD